

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 923) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Erlass zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15 a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 12.10.2020 erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr

folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:**

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird ab sofort Folgendes angeordnet:

1. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) außerhalb von Wohnungen gilt ab dem 16.10.2020 eine Anzeigepflicht ab einer Teilnehmerzahl von 11 Personen. Anzeigepflichtige Veranstalter und Veranstalterinnen sind Personen, die ein solches Fest ausrichten.
2. Die Verpflichtung in Ziffer 1 ist mindestens 3 Werktage vor dem Fest zu erfüllen. Die Anzeige ist schriftlich oder per E-Mail an das Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45468 Mülheim an der Ruhr (gewerbe@muelheim-ruhr.de) zu richten. Dabei sind die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen mit Name, Anschrift und Telefonnummer sowie der Ort der Veranstaltung, die Art und der Anlass der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu benennen. Die voraussichtliche Teilnehmerzahl ist so präzise wie möglich anzugeben. Die Teilnehmerliste ist durch den Veranstalter auch während der Veranstaltung zu aktualisieren und 4 Wochen aufzubewahren sowie auf Verlangen den nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vorzulegen.

3. Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO darf eine Gruppe aus höchstens 5 Personen bestehen.

4. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind verboten. Eine Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes unterliegt ebenfalls einem generellen Verbot. Beides gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendeterminen) zu dienen bestimmt sind.

5. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind in der Zeit von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu schließen. Zulässig bleiben in dieser Zeit der Außerhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und nicht-alkoholischen Getränken. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen verboten.

6. Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen, in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen und als Zuschauer von Sportveranstaltungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz verpflichtet. Die in § 2 Abs. 3 CoronaSchVO genannten Ausnahmen haben Bestand.

7. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 13, 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923)

- Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 12.10.2020
  - § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
  - § 28 Abs. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –
  - • § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

### **Begründung:**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 – IfSBG NRW). Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine erhebliche Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veran-

staltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO sind bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 und mehr lokale Schutzmaßnahmen umzusetzen, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen zurückzuführen ist. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 sind gem. § 15a CoronaSchVO zwingend Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Gemäß dem Datenstand vom 15.10.2020 des Landeszentrums Gesundheit beträgt die Wocheninzidenz in Mülheim an der Ruhr über 50. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass das Infektionsgeschehen ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen zurückzuführen ist. Den steigenden Infektionszahlen liegen vielmehr verschiedene Ursachen zugrunde. Somit ist die Stadt Mülheim an der Ruhr verpflichtet, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus anzuordnen.

Gem. § 15a Abs. 4 CoronaSchVO kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Erlass landeseinheitliche Vorgaben für die umzusetzenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen festlegen. Dies erfolgte durch Erlass vom 12.10.2020, in dem die unter Punkt 3 – 6 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Schutzmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen wirksamen und nur gering belastenden Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines

funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

#### Zu Ziffer 1 und 2.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Die Anzeigepflicht führt dazu, dass der Veranstalter sich mit den Vorgaben der CoronaSchVO auseinandersetzen und demzufolge entsprechende Maßnahmen ergreifen muss, andererseits erlangt die Behörde unmittelbare Erkenntnisse zur Nachverfolgung von Infektionsgeschehen durch die Kenntnis von stattfindenden Veranstaltungen und kann diese ggf. auch überprüfen.

Die Anordnungen sind erforderlich, weil gerade größere Feste, Zusammenkünfte und Veranstaltungen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Es ist insbesondere kein weniger belastendes Mittel ersichtlich: Die Anzeige führt zur unmittelbaren Kenntnis der Behörde, und erfordert für den Veranstalter einen nur geringen Aufwand.

Ebenfalls ist dieses Instrument vor dem Hintergrund des damit verfolgten Zwecks angemessen, da der Schutz der Bevölkerung eine solche, die Betroffenen nur gering belastende Maßnahme, jedenfalls rechtfertigt.

Bei Feiern soll es demnach grundsätzlich möglich bleiben, diese durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als der Absage der Veranstaltung. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln.

#### Zu Ziff. 3

Neben den Veranstaltungen mit Infektionsherden durch zu engen Kontakt vieler Menschen ist zu beobachten, dass im öffentlichen Raum zu viele Personen zu eng zusammenstehen. Insoweit ist die Reduzierung von Personengruppen im öffentlichen Raum dem zunehmend steigenden Infektionsrisiko vorbeugend angemessen und notwendig, zumal hier die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wegen in der Regel nicht erfolgter Dokumentation von Teilnehmern erheblich erschwert bis unmöglich ist.

#### Zu Ziff. 4

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Veranstaltungen lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen

sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Eine Reduzierung der bislang zulässigen Personenzahlen und der Ausnutzung der Kapazitätsgrenzen der Veranstaltungsorte begrenzt die Anzahl der aufeinandertreffenden Personen ohne die Veranstaltung insgesamt zu verbieten. Aufgrund der unterschiedlichen Ansteckungsrisiken ist eine Differenzierung zwischen Außen- und Innenbereich sinnvoll.

#### Zu Ziff. 5

Da die Bereitschaft von Gästen, sich an bestehende Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, unter anderem aufgrund eines gesteigerten Alkoholkonsums insbesondere in den Nachtstunden abnimmt, sind die Öffnungszeiten von Gaststätten und der Verkauf von alkoholischen Getränken an allen Verkaufsstellen von 01.00 bis 06.00 Uhr zu begrenzen. Von der Beschränkung der Öffnungszeiten bleiben der Außerhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und nicht-alkoholischen Getränken unberührt, um die Daseins Für- und vorsorge nicht zu gefährden.

#### Zu Ziff. 6

Das Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung ist geeignet, um das Ausbreiten des Virus gerade in geschlossenen Räumen zu verhindern, daher ist das verpflichtende Tragen aufgrund der erhöhten Inzidenz auf den Bereich von Sitz- und Stehplätzen auszuweiten.

#### Zu Ziffer 8.

Die Beschränkung für Feste auf maximal 25 Teilnehmern ist zunächst in der CoronaSchVO, § 15 Abs. 3 unmittelbar für einen Inzidenz-Wert von 50 und mehr angeordnet. Sollte dieser Wert allerdings im Laufe der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung unterschritten werden, ist gleichwohl gem. § 16 CoronaSchVO zunächst an dieser Begrenzung festzuhalten, um einen Rückfall in erhöhte Infektionszahlen zu vermeiden. Bei einer entsprechenden rückläufigen und dauerhaften Entwicklung wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr die Maßnahme entsprechend angepasst und diese Regelung aufgehoben. Ein Festhalten an dieser Regelung auch bei Abweichung des Wertes nach unten dient insoweit dazu, um die Infektionsrisiken nachhaltig zu reduzieren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermitt-

lungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Aufgrund der dynamischen Lageentwicklung und der Ankündigung der Bundesregierung sowie der Bundesländer, dass zeitnah neue Regelungen erlassen werden, ist damit zu rechnen, dass diese Allgemeinverfügung kurzfristig aktualisiert werden muss.

**Strafbarkeit:**

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen. Diese ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz.

Mülheim an der Ruhr, den 15.10.2020

Im Auftrag

  
(Otto)